

Satzung des Achor e.V.

Kirchring 16, 14959 Trebbin OT Märkisch Wilmersdorf

Verwaltung c/o Cornelia Pöhlitz, Hedwigstraße 14, 12159 Berlin

In der Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen *Achor e.V.*

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter VR 3060 Nz eingetragen.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Achor e.V. ist Berlin.

Verwaltung: c/o Cornelia Pöhlitz, Hedwigstraße 14, 12159 Berlin.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein Achor e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der römisch-katholischen Kirche, der Bildung und der Erziehung.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der römisch-katholischen Kirche und die Heranbildung von Menschen zu einer apostolischen und christlichen Lebenshaltung, insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung einer Bildungsstätte. Dort soll die Möglichkeit zu Andacht, Begegnung, Gebet, Vorträgen und Einkehrtagen gegeben sein. Weiterhin will der Verein mit seiner Arbeit Menschen die Möglichkeit zur Vertiefung ihres katholischen Glaubens geben und bei der Umsetzung eines christlichen Lebens helfen sowie den interkonfessionellen und interreligiösen Dialog (u.a. durch Friedensarbeit) fördern.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder in dieser Eigenschaft keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Zwecke des Vereins fördern wollen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Entscheidung muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.
2. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder ohne Einkommen sind von Beiträgen befreit. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und kann mit monatlicher Kündigung erfolgen.
3. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes bei erheblichen Gründen erfolgen.
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.
5. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
3. Die Funktion des Kassenwartes wird von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des erweiterten Vorstandes übernommen.
4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung besonderer Geschäfte auch nach außen hin beauftragen.
6. Ist der Posten des Vorsitzenden vakant, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird alljährlich wenigstens einmal, und zwar nach Abschluss

des Geschäftsjahres – möglichst bis zum ersten April – einberufen.

2. Die einzelnen Mitglieder sind durch den Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Geschäfts- und Rechnungsbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes sowie über die Höhe des Mitgliederbeitrages, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Über die Beschlüsse ist vom Schriftführer oder von einem durch den Vorsitzenden bestimmten Vertreter ein Protokoll aufzunehmen und von diesem und auch dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder wenn die Mitgliederzahl unter drei liegt.

2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbistum von Berlin, Niederwallstraße 8 in 10117 Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen sollen andere vereinbart werden, die unter Berücksichtigung des im Übrigen unveränderten Vertragsinhaltes der ursprünglich beabsichtigten Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

2. Soweit vom Registergericht bzw. zuständigen Finanzamt Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung gefordert werden, können diese vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist auf ihrer nächsten Sitzung hierüber zu informieren.